



Berlin, 03.05.2016

AVE SPEZIAL

03.05.2016

Wichtigste Ergebnisse der Sitzung des AVE-Zollausschusses am 11. April 2016 in Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgend finden Sie in aller Kürze die wichtigsten Ergebnisse der Sitzung des AVE-Zollausschusses, die am 11. April 2016 im Stadthotel am Römerturm in Köln stattgefunden hat.

Die Teilnehmerliste ist angefügt, moderiert wurde das Treffen von Stefan Wengler.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung stellt sich Herr Nagel als neuer AVE-Hauptgeschäftsführer vor. Er halte es für wichtig, möglichst rasch die für das Thema Zoll Verantwortlichen in den Mitgliedsunternehmen kennen zu lernen. Zoll und Außenwirtschaft bleiben weiterhin fester Bestandteil des Markenkerns der AVE. Ergänzt werde dieser Kern durch die Bereiche Sozial- und Umweltstandards in der internationalen Lieferkette und durch Kooperationsprojekte im Rahmen der offiziellen Entwicklungspolitik.

Alsdann verweist Herr Wengler auf die Entwicklung, die sich seit der letzten Sitzung am 23. Juni 2015 ergeben habe: Die von Handelskommissarin Malmström betriebene Handelspolitik entspreche inzwischen weitgehend den Vorstellungen der AVE, beim Unionszollkodex seien nicht alle Wünsche der AVE berücksichtigt worden, Pakistan profitiere weiterhin vom APS+ und die protektionistische Handelspolitik der Türkei bestehe fort. Licht und Schatten hielten sich also die Waage.

1. Der Unionszollkodex – Was ändert sich ab 1. Mai 2016? (Bericht Stefan Wengler)

- Der Unionszollkodex besteht aus der Basisverordnung, dem Delegierten Rechtsakt, dem Implementierungsrechtsakt und dem Übergangsrechtsakt. Die Texte umfassen insgesamt mehr als 1300 Seiten. Angewandt werden zunächst nur diejenigen Vorschriften, für die keine Anpassung der IT erforderlich ist.
- Bewilligungen, die bis zum 30.4.2016 erteilt wurden, gelten fort entweder bis zum Ablauf ihrer Befristung oder bis zum Abschluss ihrer Neubewertung spätestens zum 30.4.2019.
- Für neue Bewilligungen gelten ab dem 1.5.2016 die Regelungen des UZK, d.h. , es muss eine Sicherheit geleistet werden. Eine Reduzierung der Sicherheit ist im Rahmen einer Gesamtsicherheit möglich.
- Für Zollbeteiligte mit dem Status eines Authorized Economic Operator (AEO) ist eine Reduzierung der Gesamtsicherheit auf 50%, 30% oder gar 0% möglich. Notwendig hierfür ist der Nachweis ausreichender finanzieller Mittel. Dem AEO kommt künftig also eine größere Bedeutung zu als derzeit.
- Gleichzeitig werden die Bedingungen zum Erhalt des AEO-Status verschärft. Notwendig sind steuerliche Zuverlässigkeit sowie ein Befähigungsnachweis in zoll- und steuerrechtlichen Belangen.
- Die Anmeldung des Vorerwerberpreises beim Zollwert ist nur noch bis zum 31.12.2017 zulässig, sofern der entsprechende Vertrag vor dem 18.1.2016 geschlossen wurde.
- Die Einbeziehung von Lizenzgebühren in den Zollwert ist künftig auch dann obligatorisch, wenn die Bedingung zur Zahlung von Lizenzgebühren nicht vom Verkäufer der Ware ausgeht. Auch bei Zahlung der Lizenzgebühren an einen Dritten sollen diese zum Zollwert gehören, was rechtlich fragwürdig ist. Herr Effner empfiehlt deshalb, die Lizenzgebühr in diesen Fällen zwar anzumelden, gleichzeitig jedoch Einspruch einzulegen (Anmerkung: Die AVE ist derzeit dabei, die Angelegenheit zu klären).
- Die Gültigkeit von verbindlichen Zolltarifauskünften beträgt künftig nur noch drei statt sechs Jahre. Die Entscheidung bindet nicht nur die Zollbehörden, sondern auch den Inhaber der Auskunft, der bei der Anmeldung die Nummer der Auskunft angeben muss. Dies gilt auch für vor dem 1.5.2016 erteilten Auskünfte. An deren Gültigkeitsdauer ändert sich jedoch nichts.
- Lieferantenerklärungen sind künftig zwei Jahre lang gültig.
- Nicht vorsätzlich begangene Fehler bei der Zollanmeldung sind heilbar und führen nicht mehr automatisch zur Entstehung der Zollschuld.

- Grundsätzlich gelten bei der Auslagerung von Waren aus dem Zolllager Typ D die Regelungen des UZK. Kann ein Bewilligungsinhaber dies nicht rechtzeitig umsetzen, werden daraus resultierende unzutreffende Einfuhrabgabenbescheide nicht abschließend festgesetzt, um später die Korrektur der unzutreffenden Festsetzung zu ermöglichen (Aussage der Generalzolldirektion auf entsprechende Anfrage).

- Die vorübergehende Verwahrung ist künftig 90 Tage lang möglich. Es ist eine Sicherheit zu leisten.

Die anschließende Diskussion bestreiten vor allem Frau Gries und Frau Steffen sowie die Herren Durm, Effner, Litzka, Rohlf, Schäfer Schmitt und Schuster. Im Ergebnis ist festzuhalten:

- Die konsequente Einbeziehung der Lizenzgebühren in den Zollwert wäre mit erheblichen administrativen und/oder finanziellen Belastungen verbunden. Vor allem bei Reihengeschäften ist die vorgesehene Neuregelung nicht praktikabel. Die AVE wird sich deshalb für eine Beibehaltung der bestehenden Regelung einsetzen, die nicht einmal eine Textänderung erfordern würde. Bisher hat der Umgang mit den Lizenzgebühren zu keinen Schwierigkeiten bei Zollprüfungen geführt. Die Nichtangabe von Lizenzgebühren erfüllt allerdings schon jetzt den Tatbestand der Abgabenverkürzung.

- Der AEO-Status ist zwar nach wie vor nicht zwingend, er gehört jedoch auf den betrieblichen Prüfstand. Dies umso mehr, als die Sicherheitsleistung, die zumeist als Gesamtsicherheit zu leisten sein dürfte, für den AEO vereinfacht wird.

- Art. 182 UZK lässt eine Vertretung bei Nutzung des Anschreibeverfahrens nicht mehr zu. Das Bundesfinanzministerium bestätigt unter Hinweis auf die Eindeutigkeit des Wortlauts von Art. 182 diese Auffassung. Gleichwohl will das Ministerium über eine praxisgerechte Lösung nachdenken.

- Mit Blick auf die verlängerte Verwahrungsdauer von nunmehr 90 Tagen, ist zu überlegen, ob ein Zolllager noch Sinn macht. Die Hauptzollämter haben sich mit entsprechenden Änderungsvorschlägen bislang zurückgehalten.

2. Zollwert – Änderungen durch den Unionszollkodex/Abschaffung von Hinzurechnungs- und Abzugsbeträgen

Die Änderungen wurden bereits unter 1. behandelt. Zur künftigen Strategie hinsichtlich der Abschaffung von Hinzurechnungen und Abzügen wird die AVE-Geschäftsführung einen Vorschlag unterbreiten.

3. Präferenznachweis im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems ab 1. Januar 2017 (REX-System) durch den registrierten Ausführer

Herr Wengler berichtet, dass viele Fragen im Zusammenhang mit dem REX-System,

die die Kolleginnen und Kollegen im November 2015 ausgearbeitet hatten, sich durch die inzwischen erfolgte Veröffentlichung der Implementierungsverordnung zum Unionszollkodex beantworten ließen. Insoweit sei es vertretbar, dass die EU-Kommission noch nicht auf das entsprechende FTA-Schreiben geantwortet habe. Einschlägig seien die Artikel 78 bis 90 IA sowie Annex 22 – 06. Danach stelle sich die Situation wie folgt dar:

- Das REX-System wird im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems bis 2020 den Ursprungsnachweis per Form A ersetzen. Eine Ausdehnung auf bilaterale Präferenzabkommen ist jedoch wahrscheinlich. Ein Zeitpunkt hierfür steht noch nicht fest.
- Einen Parallelbetrieb (REX und Form A) für ein und denselben Ausführer wird es nicht geben. Da ein Land nicht schlagartig die Umstellung vornehmen kann, werden während der Übergangszeit beide Systeme insoweit angewendet, als der eine Ausführer bereits mit dem REX-System arbeitet, während andere noch Form A benutzen.
- Jede Änderung des Gesellschaftsnamens, der Gesellschaftsform und der Produktpalette muss der zuständigen Behörde im Ausfuhrland mitgeteilt werden.
- Die Erklärung zum Ursprung gibt es ausschließlich in englischer, französischer und spanischer Sprache.
- Der Einführer ist nicht verpflichtet, bei jeder eingehenden Sendung die Richtigkeit und Gültigkeit der REX-Nummer zu überprüfen, im Eigeninteresse empfiehlt sich dies jedoch.
- Die Ursprungserklärung sollte von demjenigen abgegeben werden, der einen unmittelbaren Bezug zu der betreffenden Ware hat. Dies dürfte in der Regel der Produzent sein, der jedoch keineswegs in allen Fällen der Ausführer ist. Da die Ursprungserklärung vom Ausführer mit Sitz im Ausfuhrland abgegeben werden muss, bietet sich die Abgabe einer Lieferantenerklärung seitens des Produzenten an. Hierbei handelt es sich um einen Vorschlag der AVE und nicht um ein offizielles Statement.
- Nach Aussagen von Offiziellen soll die Ursprungserklärung auf einem Handelspapier – bevorzugt der Handelsrechnung - abgegeben werden. Dies ist jedoch unrealistisch. Denkbar wäre vielmehr eine separate elektronische Übermittlung der Erklärung, die zudem dem Postulat der EU-Kommission nach einem papierlosen Datenaustausch entsprechen würde.

Vor allem die beiden letztgenannten Vorschläge wird die AVE den Verantwortlichen übermitteln, um eine reibungslose Umstellung zu gewährleisten. Wichtige Lieferländer wie Bangladesch haben bereits angekündigt, nicht vor 2019 auf REX umzustellen.

4. Anspruch auf Verzinsung von zu Unrecht erhobenen Einfuhrabgaben

Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag von Herrn Schäfer, unter Bezugnahme auf ein BFH-Urteil vom September 2015 gezahlte Einfuhrabgaben zu verzinsen, wenn diese zu Unrecht erhoben wurden. Es bleibt zu prüfen, ob der Unionszollkodex eine solche Regelung bereits jetzt vorsieht.

5. Die Globale Allianz für Handelserleichterungen – mögliches Engagement der AVE-Mitgliedsunternehmen

Mattia Wegmann und Gordian Frey von der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit präsentieren die Globale Allianz für Handelserleichterungen, deren Implementierung nunmehr ansteht. Einzelheiten sind der anhängenden Präsentation und dem AVE Spezial vom 27.4.2016 zu entnehmen. Konkrete Interessenbekundungen gibt es bislang nicht.

6. Verschiedenes

Kritisiert wird erneut die Dauer der Erteilung verbindlicher Zolltarifauskünfte von bis zu sechs Monaten. Auf Befremden stößt das zögerliche Verhalten von Sri Lanka hinsichtlich der offiziellen Beantragung von APS+.

Der nächste Sitzungstermin soll ad hoc je nach Erfordernis festgelegt werden.

Stefan Wengler